

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 11.02.2002

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 27.11.2013 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Innenministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.02.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

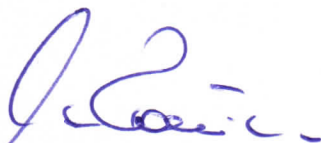
§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „ZWECKVERBAND FÜR WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNG STRASBURG“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 10.02.2014



Norbert Raulin
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.